

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Concat AG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Concat AG sind in einen allgemeingültigen Teil A, der den Rechtsrahmen für die Lieferung und Erbringung aller Leistungen bildet, sowie in die Teile B und C gegliedert. In Teil B werden für die Leistungsbereiche „Hardwarewartung und Softwarepflege“ zusätzlich gesonderte Geschäftsbedingungen festgelegt, wobei Teil A auch für diese gilt. Teil C gilt für alle über unseren Webshop geschlossenen Verträge ergänzend zu Teil A.

TEIL A ALLGEMEINER TEIL

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen werden ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. v. § 14 BGB, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunden“) verwendet.
- 1.2. Sämtliche Rechtsbeziehungen über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Kunden und der Concat AG, Berliner Ring 127-129, 64625 Bensheim (nachfolgend „Concat“), richten sich nach diesen Bedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Waren oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Concat hat der Geltung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4. Diese AGB gelten auf dem jeweiligen Stand auch für sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.5. Concat ist berechtigt die vorliegenden Bedingungen zu ändern, wenn dies aufgrund von bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Entwicklungen, die nicht im Einflussbereich von Concat liegen und die Concat auch nicht veranlasst hat, erforderlich ist, um das bei Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien bestehende Äquivalenzverhältnis wieder herzustellen und wesentliche Regelungsinhalte des Vertrages (z. B. Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung, Kündigung) hiervon nicht betroffen sind. Änderungen dieser AGB sind auch dann möglich, wenn Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auftreten, die durch Lücken in diesen Bedingungen verursacht werden, z. B. dadurch, dass die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erachtet.

Die Änderung der Bedingungen wird dem Kunden vier Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Mitteilung enthält den vollständigen Text der geänderten Bestimmungen, sowie eine Gegenüberstellung der bisherigen Fassung. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Hierauf wird der Kunde im Rahmen der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

- 1.6. Der Vertragsinhalt richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

- 1.7. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von Concat sind unverbindlich und, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich angegeben, als Einladung an den Kunden zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen. Dem Kunden obliegt die sorgfältige Prüfung unserer Angebote auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit. Bestellungen und Auftragserteilungen des Kunden werden erst mit dem Eingang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Concat beim Kunden binnen einer angemessenen branchenüblichen Frist verbindlich.
- 2.2. Katalogangaben, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsangaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen Concat hergeleitet werden können. Concat kann Konstruktions- und/oder Ausstattungsänderungen an Produkten vornehmen, sofern deren Gesamtleistung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Concat ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.
- 2.3. Werden neben der Lieferung von Hardware, Standardsoftware oder sonstigen Waren zusätzliche Leistungen, insbesondere Installation, Konfiguration, Inbetriebnahme, Migration, Einweisung oder sonstige Unterstützungsleistungen, vereinbart, bilden die Warenlieferung und die zusätzlichen Leistungen rechtlich selbständige Vertragsverhältnisse.
- 2.4. Für die Warenlieferung kommt ein gesonderter Kaufvertrag zustande. Die zusätzlichen Leistungen sind Gegenstand eines hiervon getrennten Dienstvertrags, sofern nicht ausdrücklich ein bestimmter Leistungserfolg vereinbart wird. In diesem Fall gelten für die betreffende zusätzliche Leistung die werkvertraglichen Bestimmungen.
- 2.5. Die Waren und die zusätzlichen Leistungen werden im Angebot oder in der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen und vergütet. Die Wirksamkeit, Durchführung, Abrechnung und Fälligkeit des Kaufvertrags sind grundsätzlich unabhängig von der Durchführung, Fertigstellung oder Abnahme der zusätzlichen Leistungen. Leistungsstörungen eines Vertragsverhältnisses berühren das jeweils andere Vertragsverhältnis nicht, es sei denn, dem Kunden ist ein Festhalten an dem anderen Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unzumutbar.

3. Eigentums- und Urheberrechte

Concat behält sich an allen Unterlagen und Materialien, die in Hinblick auf den Abschluss eines Vertrages an den Kunden überlassen werden, alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Offenlegung dieser Unterlagen und Materialien gegenüber Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Concat.

4. Liefer- und Leistungsbedingungen

- 4.1. Liefer- und Leistungstermine werden nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von Concat vereinbart und verstehen sich vorbehaltlich rechtzeitiger, richtiger, vollständiger, und mangelfreier Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.
- 4.2. Concat bezieht Hardware und Standardsoftware von sorgfältig ausgewählten Lieferanten und übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Hat Concat ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen und wird sie ohne eigenes Verschulden von ihrem Lieferanten nicht oder

nicht rechtzeitig beliefert, ist Concat berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Concat wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

- 4.3. Aufgrund gesonderter Beauftragung durch den Kunden erbringt Concat Beratungs-, Projektunterstützungs- und sonstige Dienstleistungen etwa im Rahmen der Projektbegleitung oder Analyse bzw. Konzeptionierung der spezifischen IT-Anforderungen des Kunden. Die konkreten Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen werden in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegt.
- 4.4. Handelt es sich beim Vertragsgegenstand um Projektunterstützungs-, Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen, so schuldet Concat keinen bestimmten Leistungserfolg, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 4.5. Sofern der Kunde Concat mit der Anpassung oder Erweiterung von Computerprogrammen nach dessen Vorgaben beauftragt, schuldet Concat lediglich die vereinbarte Tätigkeit und keine weitere Pflege der Software, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 4.6. Werden Liefer- oder Leistungsfristen nach einem Zeitraum bestimmt, so beginnt die Frist erst zu laufen, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten erfüllt hat.
- 4.7. Verzögert sich die Lieferung oder die Durchführung von Leistungen durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, kann Concat die Erstattung des hieraus entstandenen Schadens einschließlich Mehraufwendungen verlangen.
- 4.8. Concat ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 4.9. Concat erbringt Leistungen grundsätzlich innerhalb der normalen Arbeitszeiten, montags bis freitags zwischen 8:00 und 17:00 Uhr, jedoch nicht während bundeseinheitlichen Feiertagen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart. Zusätzliche Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen außerhalb dieser Zeit werden aufgrund gesonderter Beauftragung gegen gesonderte Vergütung erbracht.
- 4.10. Software wird in ausführbarer Form (Objektcode) zur Verfügung gestellt. Eine Überlassung des Quellcodes ist grundsätzlich nicht geschuldet.
- 4.11. Sollte Concat mit einer Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

5. Höhere Gewalt

- 5.1. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, von Concat nicht zu vertretende Umstände, die auch bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können (z. B. staatliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Krieg, Terror, Pandemien, unverschuldete Nicht- oder Falschbelieferung, Cyberangriffe), suspendieren die betroffenen Leistungspflichten für die Dauer und im Umfang ihrer Auswirkungen.
- 5.2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 5.3. Dauert die Behinderung länger als sechs Wochen an, sind beide Parteien berechtigt, den von der Störung betroffenen Vertragsteil außerordentlich zu kündigen. Bereits erbrachte Gegenleistungen sind anteilig zu erstatten.

6. Gefahrübergang

Sofern nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung unabhängig von der Regelung der Transportkosten auf den Kunden über, wenn die Ware an die mit der Versendung beauftragte Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das

Lager bzw. Werk verlassen hat. Auf schriftliche Anforderung durch den Kunden wird Concat eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden anbieten.

7. Nutzungsrechte

- 7.1. Bei Standardsoftware und sonstigem urheberrechtlich geschützten Material gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Dem Kunden werden diese Lizenzbedingungen auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Soweit sich nicht aus diesen oder zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Nutzungsbedingungen etwas anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen.
- 7.2. An von Concat überlassener Software bzw. überlassenen Programnteilen erhält der Kunde ein auf die Vertragslaufzeit befristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf eigene, vertraglich vorgesehene Zwecke beschränktes Nutzungsrecht. Etwaiges von Concat überlassenes Know-how, etwaige Datenträger oder Dokumentationen im vorgesehenen Umfang darf der Kunde selbst für eigene Zwecke benutzen, nicht aber an Dritte weitergeben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Das Eigentum daran und das Recht zur weiteren Verwendung bleiben bei Concat oder ihren Lizenzgebern, auch wenn der Kunde Software-Programme oder Know-how-Aufzeichnungen nachträglich ändert. Jede Erweiterung oder Änderung der Software durch den Kunden benötigt die schriftliche Zustimmung von Concat oder ihren Lizenzgebern.
- 7.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, darf Software nur von der vertraglich vereinbarten maximalen Anzahl an natürlichen Personen bzw. auf der vertraglich vereinbarten maximalen Anzahl an Computern genutzt werden. Wurde keine Netzwerk- oder Multiuserlizenz erworben, ist die Nutzung nur auf einem einzelnen Computer gestattet. Bei einem Austausch der Hardware ist die Software von der bisher benutzten Hardware vollständig zu löschen. Eine Berechtigung des Kunden zur Erstellung von Sicherheitskopien, die über die Sicherung künftiger Benutzung hinausgeht, und üblichen Datensicherung sowie zur Vervielfältigung des Produkts wird abhängig vom jeweiligen Produkt gesondert vertraglich geregelt.
- 7.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist eine Nutzung durch verbundene Unternehmen des Kunden i. S. v. § 15 AktG nicht gestattet.
- 7.5. Sofern im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen durch Concat schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse (z. B. Urheberrechte, Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) geschaffen werden, stehen Concat hieran sämtliche ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu.
- 7.6. Zur Vornahme von Änderungen, Bearbeitungen, Umarbeitungen oder einer Dekompilierung der Software i. S. des § 69c Nr. 2 UrhG ist der Kunde gemäß § 69d Abs. 1 UrhG nur berechtigt, soweit dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Beseitigung eines Fehlers der Software notwendig ist. Vor Beseitigung von Fehlern durch den Kunden oder einen von diesem beauftragten Dritten hat der Kunde Concat jedoch zunächst die Möglichkeit einer Fehlerbeseitigung einzuräumen. Beseitigt Concat die Fehler durch Ersatzlieferung eines Updates oder neuen Programmstands der Software, gelten für diese die Bestimmungen in dieser Ziffer.
- 7.7. Urheberrechtsvermerke, Seriennummern, Kennzeichen oder Registriermerkmale, wie insbesondere Registriernummern in der Software, dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

8. Vergütung, Rechnungsstellung, Fälligkeit

- 8.1. Es gelten die Angebotspreise der Concat. Beratungs-, Projektunterstützungs- und sonstige Dienstleistungen von Concat werden, soweit nicht in der Auftragsbestätigung gesondert festgelegt, nach Zeitaufwand vergütet. Sofern in der Auftragsbestätigung ein Zeitaufwand angegeben ist, beruht dieser stets auf einer vorläufigen Schätzung. Überschreitungen

können sich während der Leistungserbringung ergeben. Soweit der Kunde dagegen eine verbindliche Obergrenze der zu erwartenden Vergütung wünscht, ist dies ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

- 8.2. Angebotspreise für Beratungs-, Projektunterstützungs- und sonstige Dienstleistungen verstehen sich netto zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer. Auslagen können insbesondere Reisekosten (z. B. Fahrtkosten), Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Telekommunikationskosten, Druckkosten, Kopierkosten sowie Portokosten beinhalten. Fahrtzeiten werden als Zeiten der Leistungserbringung abgerechnet. Soweit nicht anders vereinbart werden Fahrtkosten mit einer Kilometerpauschale von 0,50 € pro gefahrenem Kilometer in Ansatz gebracht.
- 8.3. Preise für Warenlieferungen verstehen sich einschließlich normaler Verpackung zuzüglich Versandkosten, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 8.4. Concat ist berechtigt, die auf gelieferte Waren entfallende Vergütung mit deren Anlieferung beim Kunden gesondert abzurechnen. Dies gilt auch, wenn Concat aufgrund eines gesonderten Vertrags zusätzlich Installations-, Konfigurations-, Inbetriebnahme- oder sonstige Leistungen erbringt. Die Abrechnung und Fälligkeit der Warenvergütung sind von der Durchführung, Fertigstellung oder Abnahme dieser zusätzlichen Leistungen unabhängig.
- 8.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht, ist Concat berechtigt, die Rechnungen als PDF-Datei an die vom Kunden zu diesem Zweck bekanntgegebene E-Mailadresse zu stellen.
- 8.6. Concat ist berechtigt, nach Vertragsschluss eintretende und zu diesem Zeitpunkt unvorhergesehene Mehrbelastungen oder Preiserhöhungen an Hardware, Hardwarekomponenten oder sonstigen IT-Produkten an den Kunden weiterzugeben, sofern diese auf nachweisbaren Änderungen der Einkaufspreise oder Lieferbedingungen der jeweiligen Vorlieferanten, Hersteller oder Distributoren beruhen und von Concat nicht zu vertreten sind. Dies gilt insbesondere für Preisänderungen bei Speicherkomponenten (z. B. HDDs, SSDs), Arbeitsspeicher (RAM), Grafikprozessoren (GPUs) oder sonstigen zentralen Systemkomponenten, die marktbedingt erheblichen Preisschwankungen oder Lieferengpässen unterliegen. Die relevanten Kostenelemente und deren Gewichtung bei der Preisberechnung werden dem Kunden offengelegt. Eine Preisanpassung erfolgt nur insoweit, als die gestiegenen Kosten nicht durch Kostensenkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden können. Ebenso ist Concat verpflichtet, Preissenkungen an den Kunden weiterzugeben, soweit diese die konkret vertragsgegenständlichen Produkte betreffen.
- 8.7. Ist Ratenzahlung vereinbart, so tritt die Fälligkeit der gesamten Restforderung ein, wenn der Kunde sich mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise im Verzug befindet. Bei Nichtzahlung ist Concat zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- 8.8. Besteht ein Dauerschuldverhältnis und der Kunde ist in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Zahlungen in Höhe eines Betrages in Verzug, der die geschuldeten Zahlungsbeträge für zwei Monate erreicht, so ist Concat zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- 8.9. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Zahlungen 14 Tage nach Rechnungseingang fällig.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- 9.1. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstreitig oder bestritten, aber entscheidungsreif sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 9.2. Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen Concat an Dritte ist nur mit Zustimmung der Concat zulässig.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 10.1. Die Verantwortung für die Auswahl der Hard- und Software einschließlich der durch ihren Einsatz gewünschten Leistungsergebnisse liegt beim Kunden.
- 10.2. Der Kunde stellt alle Unterlagen und Informationen, welche Concat zur Leistungserbringung benötigt, termingerecht zur Verfügung.
- 10.3. Der Kunde schafft bis zu den vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsterminen die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen, die Concat in die Lage versetzen, die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Dies umfasst insbesondere aber nicht ausschließlich die nachfolgend aufgeführten unentgeltlichen Leistungen bzw. Mitwirkungshandlungen.
- 10.4. Der Kunde benennt einen fachkundigen Ansprechpartner vor Ort, der sich den technischen Mitarbeitenden von Concat zur Verfügung hält, und mindestens einen Vertreter.
- 10.5. Der Kunde erstellt insbesondere eine funktionstaugliche Datensicherung, bevor Concat mit der Vertragserfüllung beginnt sowie nach jedem datenbestandsverändernden Vorgang während der Vertragserfüllung.
- 10.6. Der Kunde hat ggf. bereits vorhandene Konfigurationen auf die vereinbarten Arbeiten vorzubereiten sowie einen die vereinbarten Arbeiten ermöglichenden Betriebszustand zu schaffen und geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Systemabstürzen bzw. Maßnahmen zur Vermeidung daraus resultierender Folgen zu treffen.
- 10.7. Der Kunde stellt den erforderlichen Platz für die Geräte samt Zubehör sowie die erforderlichen Geräteanschlüsse, wo nötig in klimatisierten Räumen, nach den Spezifikationen der Concat zur Verfügung.
- 10.8. Zu den Systemen, die zur Leistungserbringung erforderlich sind, stellt der Kunde termingerecht alle benötigten Zugangsberechtigungen sowie den Zugang und Zugriff zur Verfügung. Dies geschieht je nach Vereinbarung physisch vor Ort bzw. remote per Fernzugriff.
- 10.9. Der Kunde ist verpflichtet, bei Bedarf für Mitarbeitende der Concat, die mit der Erbringung der Dienstleistungen befasst sind, unentgeltlich und rechtzeitig geeignete Räume zur Verfügung zu stellen, in denen auch Unterlagen, Arbeitsmittel oder Datenträger sicher aufbewahrt werden können.
- 10.10. Der Kunde ist für die Bereitstellung der geeigneten Hard- und Softwareumgebung verantwortlich, sofern Concat im Rahmen der Beratung etwa zu Testzwecken Software aufspielt. Vor Inbetriebnahme ist der Kunde gehalten, sämtliche Funktionen dieser Software auf dem eigenen System zu testen.
- 10.11. Der Kunde stellt für Korrektur-, Anpassungs- und/oder Erweiterungsarbeiten benötigte Testdaten termingerecht bereit.
- 10.12. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, verbindet der Kunde die bestellten Produkte mit Geräten und/oder Programmen des Kunden und stellt deren Funktionsfähigkeit her. Werden diese Leistungen stattdessen durch Concat erbracht, gelten diese als Zusatzdienstleistungen.

- 10.13. Soweit Concat Unterstützungsleistungen im Rahmen von Projekten erbringt, ist der Kunde verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, dass die jeweils schriftlich festgelegten Projektziele erreicht werden. Projektleitung und -verantwortung obliegen ausschließlich dem Kunden.
- 10.14. Bestellte oder gelieferte Ware kann (Re-)Export-Restriktionen, insbesondere der USA oder des UK, unterliegen. Hierzu sind die vom jeweiligen Hersteller mitgeteilten Exportrestriktionen seitens des Kunden zu beachten. Der Kunde muss seine Abnehmer verpflichten, die vorgenannten Regelungen ebenfalls zu beachten. Der Kunde wird Concat alle Informationen und Erklärungen überlassen, die Concat zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den nationalen oder internationalen Ein- beziehungsweise Ausfuhrbestimmungen benötigt.
- 10.15. Weitere Mitwirkungspflichten im Bereich der Hardware- und Softwarewartung sind in Teil B geregelt.
- 10.16. Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten, bei deren Verletzung Concat nicht mehr zur Leistungserbringung verpflichtet ist. Bei wiederholter und schwerwiegender Pflichtverletzung ist Concat berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen.

11. Abnahme

- 11.1. Soweit gesetzlich eine Abnahme vorgesehen ist und aus dem Vertrag nichts anderes hervorgeht, sind die von Concat erbrachten Leistungen durch den Kunden unverzüglich nach Fertigstellung auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung fest, hat er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen („Abnahmefrist“) nach Entgegennahme der jeweiligen Leistung gegenüber Concat die Abnahme schriftlich zu erklären. Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.
- 11.2. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der Abnahmefrist, gilt die jeweilige Leistung als abgenommen. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Ware bzw. Leistung bestimmungsgemäß nutzt. Eine Mängelbeseitigung wird nach Abnahme von Concat nur noch im Rahmen der Sachmängelhaftung vorgenommen. Für die Sachmängelhaftung findet Ziffer 12 der AGB Anwendung.

12. Rückpflichten und Sachmängelhaftung

- 12.1. Der Kunde hat bestellte Ware oder sonstige Leistungen der Concat unverzüglich nach Erhalt bzw. Leistungserbringung auf Vollständigkeit und etwaige Mängel zu überprüfen und Mängel umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware bzw. Entgegennahme der Leistung, schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine unverzügliche Rüge (Zweiwochenfrist), so gilt die Ware bzw. die Leistung als ordnungsgemäß und vollständig geliefert bzw. erbracht, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Nach Ablauf der Zweiwochenfrist ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten für erkennbare Mängel ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 12.2. Die Eigenschaften und die Einsatzbedingungen für die Vertragshardware und -software ergeben sich grundsätzlich aus den Leistungsbeschreibungen des jeweiligen Herstellers bzw. dessen technischen Freigaben und Spezifikationen. Concat selbst übernimmt keine Garantie im Rechtssinne, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 12.3. Die Konformität der vertraglichen Leistung / geschuldeten Lösung mit den gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort obliegt dem Kunden.

- 12.4. Von objektiven Anforderungen abweichende Spezifikationen und Beschaffenheitsvereinbarungen sind Bestandteil des Kaufvertrages und haben Vorrang gegenüber der objektiven Beschaffenheit. Im Zweifelsfall sind Spezifikationen in Prospekten oder außerhalb des Kaufvertrages nicht als eine Vereinbarung der Beschaffenheit, welche von den objektiven Anforderungen abweicht, anzusehen.
- 12.5. Entspricht eine gelieferte Ware nicht den objektiven Anforderungen i. S. v. § 434 Abs. 3 S. 1 BGB, so gilt dies nicht als Sachmangel.
- 12.6. Bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels erfolgt nach Wahl von Concat Nachbesserung oder Nachlieferung. Zum Zwecke der Nacherfüllung ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum von Concat über. Falls Concat gerügte Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt oder zwei Nachbesserungsversuche fehlschlagen, ist der Kunde berechtigt, entweder vom jeweiligen Einzelkaufvertrag für ein Gerät zurückzutreten oder eine angemessene Minderung oder Schadensersatz zu verlangen. Concat ist berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen, wenn sowohl Nachlieferungs- als auch Nachbesserungskosten absolut unverhältnismäßig sind, soweit Concat den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat. Es gelten die Haftungsregeln der Ziffer 16. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 12.7. Gewährleistungsrechte verjähren ein Jahr nach Erhalt der Ware bzw. erfolgreicher Abnahme, es sei denn, es handelt sich um einen Fall der Arglist oder der ausdrücklich von Concat übernommenen Garantie, oder der Endabnehmer ist Verbraucher. Ist der Endabnehmer kein Verbraucher, wird die Ablaufhemmung gemäß § 445b Abs. 2 und 3 BGB ausgeschlossen.
- 12.8. Wurde die mangelhafte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht, so übernimmt Concat keine aufgrund der Verbringung erhöhten Mehrkosten der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt nicht, sofern das Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht.
- 12.9. Werden vom Kunden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt, Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, nicht von Concat bewilligte Zusatzgeräte angebracht oder Reparaturen von Personen vorgenommen, die nicht von Concat autorisiert sind, so entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die gerügten Mängel hierauf nicht zurückzuführen sind.
- 12.10. Gewährleistungsrechte stehen nur dem Kunden als unmittelbarem Vertragspartner der Concat zu und sind nicht abtretbar.
- 12.11. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet Concat eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziffern 12.2 und 12.3 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt Concat insoweit keine Haftung.
- 12.12. Der Verkauf von gebrauchten Produkten erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Dies gilt nicht für Mängelansprüche des Kunden, sofern Concat den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit gegeben hat.

13. Mitwirkung des Kunden bei Mängeln

- 13.1. Der Kunde hat Concat die mangelhafte Ware zur Nachbesserung zur Verfügung zu stellen. Bei einer Nachbesserung vor Ort hat der Kunde Concat ungehinderten Zugang zur Ware zu gestatten.
- 13.2. Zur Fehlerdiagnose und -behebung hat der Kunde Concat die hierzu erforderlichen Informationen sowie einen fachlich geeigneten Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Kunde Concat nach Absprache Fernzugriff oder, bei einer Nachbesserung vor Ort, ungehinderten Zugang zu sowie Zugriff auf die fehlerhaften Sachen oder Systeme zu ermöglichen. Erfordert die Fehlerdiagnose oder -behebung die Einstellung anderer Arbeiten an der Hardware oder im Netz des Kunden, so hat der Kunde diese Arbeiten auf Aufforderung einzustellen.

14. Herstellergarantie

- 14.1. Leistet der Hersteller der vertragsgegenständlichen Ware hierauf eine – in der Regel unselbstständige – Garantie, wird Concat diese Garantie an den Kunden weitergeben. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die hierfür erforderlichen Garantiekarten oder andere vergleichbare Meldeunterlagen entsprechend den jeweiligen Herstellervorgaben an den Hersteller zu übermitteln. Der Umfang der gegebenenfalls seitens des Herstellers erteilten Garantie ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung ggf. in Verbindung mit der Garantiekarte des Herstellers. Entsprechendes gilt für Garantie- oder Serviceerweiterungen des Herstellers.
- 14.2. Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Mängeln direkt an den Hersteller wenden. Um diese Ansprüche nicht zu gefährden, wird er die Garantiebestimmungen des Herstellers beachten, insbesondere bezüglich Unversehrtheit der Ware, Art der Meldung u. ä. Im Übrigen gilt Ziffer 16.

15. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

- 15.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die Concat aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Concat und dem Kunden oder künftig zustehen, werden Concat die folgenden Sicherheiten gewährt, die Concat nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als zehn Prozent übersteigt.
- 15.2. Die Ware bleibt gemäß vorstehenden Voraussetzungen Eigentum von Concat. Ist die Vorbehaltsware für die Einlagerung vorgesehen, so ist der Kunde verpflichtet, diese getrennt zu lagern, als Eigentum von Concat zu kennzeichnen und pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (wie zum Beispiel Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Concat und dem Kunden sicherungshalber in vollem Umfang an Concat ab. Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretene Forderung einzuziehen. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Concat die Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen und den Abnehmern des Kunden die Abtretung anzeigen sowie die Vorbehaltsware zurücknehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte verlangen.
- 15.3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von Concat hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit Concat ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Concat die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

- 15.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist Concat berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden an Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Concat liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 15.5. Der Kunde ist verpflichtet, die für den Einzug der Forderungen notwendigen Angaben zu verschaffen und dazu erforderliche Unterlagen auszuhändigen.

16. Haftung

- 16.1. Die Haftung von Concat für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Beschaffenheitsgarantien, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 16.2. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet Concat nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflicht, d. h. eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Gesamthaftungsobergrenze für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag innerhalb eines Jahres auftretenden Schäden entspricht dem halben Netto-Jahresumsatz, den die Parteien im vorausgegangenen Vertragsjahr miteinander erzielt haben, mindestens jedoch EUR 250.000,00. Concat haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden (insbesondere Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Verlust von Informationen und Daten, entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, Schäden im Zusammenhang mit vom Kunden an Dritte zu zahlenden Vertragsstrafen). Die in diesem Absatz 2 niedergelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle einer Haftung von Concat gemäß Absatz 1.
- 16.3. Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von Concat verschuldeten Datenverlust haftet Concat deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verlorengegangen wären. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass Concat den Datenverlust zu verschulden hat. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit die Datensicherung Bestandteil der von Concat zu erbringenden Leistungen ist.
- 16.4. Für Softwareinstallationen sind vom Kunden Testsysteme zur Verfügung zu stellen; wünscht der Kunde eine Installation auf einem Live-/Produktivsystem, haftet Concat nicht für Betriebsausfälle, soweit diese nicht durch Concat vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

17. Sonstige Regelungen

- 17.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Darmstadt. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.2. Vertragssprache ist Deutsch. Sofern Übersetzungen in anderen Sprachen zur Verfügung gestellt oder angefertigt werden, ist für die Auslegung ausschließlich die deutschsprachige Fassung die rechtlich Maßgebliche.
- 17.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

TEIL B BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR HARDWARE- UND SOFTWAREWARTUNG

1. Rangfolge

Sollte zwischen Regelungen in Teil A und B ein Widerspruch entstehen, gehen die speziellen Regelungen des Teil B denen in Teil A vor.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Kunde hat im Anwendungsbereich dieses Teils B bei sich IT-Systeme, -Anlagen oder Software im Einsatz, deren Wartung oder Pflege Concat gemäß dem hier vorliegenden Teil B aufgrund gesonderter Beauftragung übernimmt. Die konkrete zu wartende Anlage oder zu pflegende Software wird im jeweiligen Einzelvertrag bestimmt. Die Einzelverträge enthalten das Mengengerüst und weisen die eingesetzten Hard- und/oder Softwarekomponenten aus.
- 2.2. Die von Concat im Einzelfall zu erbringenden Leistungen richten sich nach den in der Auftragsbestätigung festgelegten Inhalten.
- 2.3. Der Kunde ist allein für die Applikationen verantwortlich, soweit Concat die Verantwortung für diese nicht ausdrücklich übernommen hat.
- 2.4. Soweit der Kunde ein Wartungspaket des jeweiligen Soft- oder Hardwareherstellers bestellt, gelten die jeweiligen Wartungsbedingungen des Herstellers. Dem Kunden werden diese Wartungsbedingungen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

3. Leistungserbringung

- 3.1. Art, Ort und Umfang der konkreten Serviceleistungen sowie die Vergütung werden grundsätzlich individualvertraglich bzw. im Einzelvertrag festgelegt; ohne eine entsprechende Regelung gelten die vorliegenden Bedingungen dieses Teil B sowie nachrangig die des Teil A dieser AGB.
- 3.2. Concat wird Fehler-/Störungsmeldungen durch den Kunden grundsätzlich innerhalb angemessener Frist bearbeiten.
- 3.3. Störungsmeldungen im Rahmen von Serviceverträgen sind über die Helpdesk-Funktion des Concat-IT Service Managements (ITSM) zu aktivieren. Die Ansprechzeiten des User-Helpdesks werden mit jedem Kunden individuell vereinbart. Für die im Rahmen des Helpdesks erbrachten Beratungs- oder Unterstützungsleistungen haftet Concat für die Rechtzeitigkeit und ordnungsgemäße Durchführung, nicht aber für den vom Kunden bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.
- 3.4. Ausdrücklich klargestellt wird, dass Concat die vertraglichen Serviceleistungen in Ergänzung der Pflegeleistungen des Herstellers erbringt. Ferner installiert Concat gegen gesonderte Beauftragung und Vergütung nach den Vorgaben des jeweiligen Herstellers die entsprechenden Updates, Upgrades, Patches oder Bugfixes, haftet aber weder für deren Funktionsfähigkeit oder Geeignetheit zur Fehlerbeseitigung.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde erbringt insbesondere folgende unentgeltliche Leistungen bzw. Mitwirkungshandlungen i. S. v. Ziffer 10 Teil A:
- 4.2. Für Hardware bzw. Software mit Bezug zu Leistungspflichten der Concat unterhält der Kunde einen Hardware- bzw. Softwarewartungsvertrag mit dem Hersteller während der gesamten Vereinbarungslaufzeit.

- 4.3. Der Kunde stellt sicher, dass er über die erforderlichen Rechte an Soft- und Hardware verfügt, sodass Concat durch die vertragsgegenständlichen Unterstützungsleistungen nicht in Rechte des Herstellers eingreift.
- 4.4. Der Kunde stellt ein quantitativ und qualitativ funktionierendes Netzwerk sicher.
- 4.5. Der Kunde teilt Concat Änderungen an den Systemen mit, damit diese entsprechend im Einzelvertrag geändert werden können.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1. Sofern die Parteien keine Regelung über die Laufzeit des Vertrages treffen, läuft dieser ab dem Zeitpunkt des Eingangs einer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden zunächst für ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch um je ein weiteres Vertragsjahr, wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende ordentlich in Schriftform gekündigt wird.
- 5.2. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

TEIL C BESONDERE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DEN WEBSHOP

1. Allgemeines

- 1.1. Sollte zwischen Regelungen in Teil A und C ein Widerspruch entstehen, gehen die speziellen Regelungen des Teil C denen in Teil A vor.
- 1.2. Irrtümer bezüglich Produktabbildungen und -beschreibungen bleiben vorbehalten.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Präsentation und Bewerbung von Artikeln im Webshop stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags dar.
- 2.2. Mit dem Absenden einer Bestellung über den Webshop durch Anklicken des Buttons „kostenpflichtig bestellen“ geben Sie eine rechtsverbindliche Bestellung ab. Sie sind an die Bestellung für die Dauer von zwei (2) Wochen nach Abgabe der Bestellung gebunden.
- 2.3. Concat wird den Zugang der über den Webshop abgegebenen Bestellung unverzüglich per E-Mail bestätigen. Eine solche E-Mail stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, es sei denn, darin wird neben der Bestätigung des Zugangs zugleich die Annahme erklärt.
- 2.4. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Concat die Bestellung durch eine Auftragsbestätigung oder durch die Lieferung der bestellten Artikel annimmt. Sofern Ware entgegen der Anzeige im Bestellprozess nicht lieferbar ist, wird der Kunde informiert.
- 2.5. Concat ist berechtigt, einen Mindestbestellwert festzulegen bzw. einen Mindermengenzuschlag, auch in Abhängigkeit vom Lieferort, zu erheben. Wird der Mindestbestellwert bzw. die Mindermengenschwelle nicht erreicht, so wird dies und die Höhe des Mindermengenzuschlages dem Kunden im Warenkorb angezeigt.

3. Versand und Versandkosten

- 3.1. Der Versand lieferbarer Ware erfolgt in der Regel binnen zwei Werktagen nach Vertragschluss, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2. Der Preis zuzüglich Umsatzsteuer und anfallender Versandkosten wird in der Bestellmaske angezeigt, bevor der Kunde die Bestellung absendet.
- 3.3. Wenn Concat die Bestellung des Kunden gemäß Teil A Ziffer 4.8 durch Teillieferungen erfüllt, entstehen dem Kunden nur für die erste Teillieferung Versandkosten. Erfolgen die Teillieferungen auf Wunsch des Kunden, berechnet Concat für jede Teillieferung Versandkosten.

4. Urheberrechte

Concat hat an allen Bildern, Filmen und Texten, die im Onlineshop veröffentlicht werden, Urheberrechte bzw. entsprechende Nutzungsrechte. Eine Verwendung der Bilder, Filme und Texte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Concat bzw. die Zustimmung des jeweiligen Urhebers nicht gestattet.

5. Datenschutzhinweis

Concat erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Kunden, insbesondere Kontaktdaten zur Abwicklung von Bestellungen, insbesondere der in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse. Zur Bonitätsprüfung kann Concat Informationen (z. B. auch einen sogenannten Score-Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die Zahlungsart abhängig machen. Zu den Informationen gehören auch Informationen über die Rechnungs- und Lieferanschrift. Dies erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Art. 6 Abs. 1b) DSGVO. Details entnehmen Sie bitte unserer [Datenschutzerklärung](#).

Concat AG, Bensheim, 11.08.2026